

Hinweise und Erläuterungen zum Formblatt

„Vereinfachte Erklärung über die Herkunft und Unbedenklichkeit von Bodenaushub“ (Unbedenklichkeitserklärung)

- Stand: 01.07.2019 -

1. Allgemeines:

Bodenaushub ist grundsätzlich einer sinnvollen Verwertung zuzuführen. Große Mengen werden zur Rekultivierung von Abbaustellen benötigt. Auch für Tiefbaumaßnahmen und im Landschaftsbau wird Bodenaushub als Baumaterial verwendet. Er darf jedoch nur dann ohne besondere technische Sicherungsmaßnahmen verwendet werden, wenn er frei von Belastungen und Verunreinigungen, also unbelastet und damit unbedenklich ist. Für belasteten Bodenaushub gelten besondere Sicherheitsvorkehrungen. Grundsätzlich soll die Unbedenklichkeit nur durch einen sachverständigen Gutachter festgestellt werden. Ausnahmen sind gemäß den folgenden Ziffern 2 und 3 möglich.

2. Unbedenklichkeitserklärung durch Laien:

In besonders eindeutigen Fällen, wo eine Belastung von vornherein nicht zu erwarten ist (siehe Ziff. 3), kann auch ein sachkundiger Laie (z. B.: Architekt, Bauingenieur, Baustellenleiter, Garten- und Landschaftsbauer und ähnliche Berufe) die Unbedenklichkeit auf dem Formblatt "Vereinfachte Erklärung über die Herkunft und Unbedenklichkeit von Bodenaushub" (Unbedenklichkeitserklärung) bestätigen. In Zweifelsfällen ist die Zustimmung des zuständigen Landratsamtes einzuholen. Durch seine Unterschrift erklärt derjenige, der Bodenaushub abgibt (Abgeber) rechtsverbindlich gegenüber demjenigen der den Bodenaushub annimmt (Abnehmer) und gegenüber den zuständigen Behörden, dass das Bodenmaterial frei von Schadstoffbelastungen und Verunreinigungen ist.

3. Voraussetzungen für die Verwendung der vereinfachten Unbedenklichkeitserklärung:

Eine Belastung mit Schadstoffen braucht nicht vermutet zu werden, wenn alle nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- es liegen keine organoleptischen Hinweise auf Bodenverunreinigungen vor (z. B. auffällige Verfärbungen oder Gerüche) **und**
- auf dem Baugrundstück und den direkt angrenzenden Grundstücken fand niemals eine gewerbliche, industrielle oder militärische Nutzung (auch keine Lagerung von Materialien, Stoffen oder sonstigen Gegenständen) statt **und**
- das Grundstück wurde nie für den Anbau von Sonderkulturen (Obst, Hopfen, Wein ...) genutzt und
- nach Auskunft der Gemeinde oder des Landratsamtes (schriftliche Bestätigung auf der Unbedenklichkeitserklärung) liegt bezüglich des Baugrundstückes und der angrenzenden Flächen kein Verdacht auf schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten vor **und**
- das Grundstück liegt nicht im unmittelbaren Bereich einer vielbefahrenen Straße (bis 10 m Entfernung vom Fahrbahnrand) **und**
- das Grundstück liegt nicht im Kernbereich urbaner bzw. industriell genutzter Gebiete, z. B. Innenstadtbereiche größerer Städte **und**
- das Grundstück liegt nicht im Einwirkungsbereich des (historischen) Bergbaus (Schwemmfächer, Abraum-, Verfüllbereiche...) **und**
- an der Baustelle fallen nicht mehr als **500 m³** Erdaushub an

4. Formblatt zur Unbedenklichkeitserklärung:

Das Formblatt "Vereinfachte Erklärung über die Herkunft und Unbedenklichkeit von Bodenaushub" ist gewissenhaft auszufüllen und rechtzeitig im Vorfeld der Anlieferung (i.d.R. mind. 3 Tage) an den Abnehmer des Bodenaushubes zu übergeben. Falsche oder fehlerhafte Angaben können straf- und zivilrechtlich belangt werden. Darüber hinaus können Haftungs- und Schadensersatzansprüche entstehen. Bodenaushub, dessen Herkunft und Unbedenklichkeit nicht feststeht, darf nur an *dafür* zugelassenen Orten aufgefüllt werden.

Vereinfachte Erklärung über die Herkunft und Unbedenklichkeit von Bodenaushub

Diese Erklärung ist nur für **besonders eindeutige Fälle** vorgesehen, wo eine Belastung von vorneherein nicht zu erwarten ist und ein sachkundiger Laie (Erdbauer, Bauleiter u.a.) die Unbedenklichkeit des Aushubmaterials beurteilen kann. Insbesondere müssen die Voraussetzungen aus Pkt. 2 erfüllt sein.

Diese Erklärung ist **rechtzeitig im Vorfeld der Anlieferung** (nach Vorgaben des Anlagenbetreibers) vollständig ausgefüllt und unterschrieben vorzulegen. Der Abnehmer ist trotz Vorlage dieser Erklärung nicht verpflichtet den Bodenaushub anzunehmen. Durch falsche oder fehlerhafte Angaben können Haftungs- und Schadensersatzansprüche entstehen.

1. Herkunft des Bodenaushubs:

Gemeinde / Teilort	
Straße Nr. bzw. Flst. Nr.	
Bauherr: Name, Anschrift	
Genaue Bezeichnung der Baumaßnahme	
Bisherige Nutzung des Baugrundstückes	
Bodenhorizonte/ Bodenart	<input type="checkbox"/> humoser Oberboden <input type="checkbox"/> kulturfähiger Unterboden <input type="checkbox"/> Ausgangsgestein <input type="checkbox"/> Sonstiges: _____
Menge in Kubikmeter ca.:	
Zeitraum der Anlieferung:	
Aushub- bzw. Führunternehmer:	

Ab 10 m³ Aushubmaterial:

Bestätigung der Gemeinde bzw LRA:

Auf dem genannten Grundstück bestehen keine Eintragungen im Bodenschutz- und Altlastenkataster.

Diese Bestätigung erfolgt auf der Grundlage der vom Landratsamt Konstanz durchgeführten Erhebung altlastverdächtiger Flächen. Die Gemeinde übernimmt deshalb für die Richtigkeit dieser Angaben keine Gewähr. Insbesondere ersetzt diese Bestätigung nicht die Verantwortlichkeit des Bauherrn o. Bauleiters.

Ort, Datum, Unterschrift

2. Voraussetzung für die Unbedenklichkeitserklärung ohne Untersuchung des Bodens: (bitte ankreuzen)

- Eine Belastung mit Schadstoffen braucht nicht vermutet zu werden, da alle nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt sind:
- Es liegen keine organoleptischen Hinweise auf Bodenverunreinigungen vor (z.B. auffällige Verfärbung oder Gerüche)
 - Auf dem Baugrundstück fand niemals eine gewerbliche, industrielle oder militärische Nutzung statt. (auch keine Lagerung von Materialien, Stoffen oder sonstigen Gegenständen)
 - Nach Auskunft der Gemeinde oder des Landratsamtes (schriftliche Bestätigung auf der Unbedenklichkeitserklärung) liegt bezüglich des Baugrundstückes und der angrenzenden Flächen kein Verdacht auf Altlasten vor.
 - Das Grundstück liegt nicht im unmittelbaren Bereich einer vielbefahrenen Straße. Aushub stammt nicht aus Straßenunterhaltungsmaßnahmen (z.B. Bankettschälgut, Straßenrückbau).
 - Das Grundstück liegt nicht im Kernbereich urbaner bzw. industriell genutzter Gebiete, z. B. Innenstadtbereiche
- Es liegen keine anderweitigen herkunftsbedingten Anhaltspunkte für eine Schadstoffbelastung des Bodenaushubs vor.
- An der Baustelle fallen nicht mehr als 500 m³ Erdaushub an.

Ist eine der vorgenannten Voraussetzungen nicht erfüllt, muss ein Sachverständiger die Unbedenklichkeit prüfen!

3. Verantwortliche Erklärung:

Ich versichere, dass die gemachten Angaben vollständig und richtig sind. Der anzuliefernde Bodenaushub ist augenscheinlich **unbelastet** und enthält keine Abfälle oder Bauschutt. Sollten bei den Ausbauarbeiten auffällige Verfärbungen, Gerüche oder Abfälle auftreten, werde ich unverzüglich die weitere Zufuhr abbrechen und den Abnehmer sowie die zuständige Behörde (Landratsamt) informieren.

Ich bin Bauherr Architekt
 Bauleiter Erdbauer
 Fachbauleiter Sonstiges: _____

Ort, Datum, Unterschrift

Verwendung des Bodenaushubes: (Durch den Abnehmer des Bodenaushubs auszufüllen und zu unterschreiben)

Firma (Name und Anschrift) Werk (Ort) Reaktivierungs- bzw. Bauabschnitt

Der angelieferte Bodenaushub wurde augenscheinlich untersucht. Aussehen, Geruch und Farbe sind nicht auffällig.
Fremdbestandteile, Abfall oder Bauschutt sind nicht enthalten.

Ort, Datum, Unterschrift